

ABSCHRIFT!

Ministerium für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein – Westfalen
Herrn Dr. Friedhelm J a e g e r
Schwannstraße 3
40476 Düsseldorf

20. Oktober 2006
Pst/per

E I L T !

**Blauzungenkrankheit
20 – km – Zone (Gefährdungsgebiet) für das komplette Gebiet Nordrhein-
Westfalens**

Sehr geehrter Herr Dr. Jaeger,

in der vorbezeichneten Angelegenheit liegt uns folgende Information vor:

„NRW hat angekündigt, dass beabsichtigt ist, das ganze Landesgebiet NRW zur "20 km-Zone" zu erklären. Eine Änderung der Landesverordnung ist bereits in Vorbereitung, die Ende der 42. KW veröffentlicht werden soll. „

Um es noch einmal, wie bereits im Schreiben vom 10. Oktober 2006 mitgeteilt, klar zu stellen: Wir unterstützen die Anstrengungen des MUNLV zur Bekämpfung der Blauzungenkrankheit. Auch unsere Mitgliedsbetriebe haben ein Interesse an einer schnellstmöglichen Tilgung und Nichtweiterverbreitung der Blauzungenkrankheit.

Aber es muss auch mit Augenmaß vorgegangen werden.

Demnach ist es zumindest gegenwärtig nicht angezeigt - und nach unserer Auffassung auch rechtlich nicht möglich - die 20 - km - Zone auf das gesamte Gebiet des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen auszuweiten.

Sollte dies dennoch erfolgen, sehen wir hierin einen nicht gerechtfertigten Eingriff in das grundgesetzlich verankerte Recht des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes. Hieran ändert auch die geplante Regelung in der (noch nicht veröffentlichten) Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit, die folgendes vorsehen soll:

- Verbringungen von Schlacht-, Zucht- und Nutztieren innerhalb der 20 km-Zone sind in Zukunft ohne Genehmigung möglich,
- Verbringungen von Schlachttieren aus der 20 km-Zone in die 150 km-Zone sind in Zukunft ohne Genehmigung möglich,
- die Möglichkeit der Verbringung von Schlachttieren aus der 20 km-Zone in freie Gebiete im Inland wird wieder aufgenommen,
- die Verbringung von Nutz- und Zuchttieren aus der 20 km-Zone in die 150 km-Zone kann ausschließlich nach Genehmigung der Behörde des Herkunft- und des Bestimmungsbetriebes erfolgen, sofern die Tiere tierärztlich klinisch untersucht sind und behandelt wurden,

nichts.

Wir dürfen Sie daher bitten, sich dafür einzusetzen, dass die gegenwärtige Gebietskulisse (wenn keine neuen bestätigten Fälle auftreten) erhalten bleibt.

In Erwartung Ihrer geschätzten Stellungnahme verbleiben wir mit freundlichen Grüßen

VIEH – UND FLEISCHHANDELSVERBAND
NORDRHEIN – WESTFALEN E. V.

Patrick Steinke
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Abschrift: BMELV, Dr. Bätza per Telefax